

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gegenwärtigen und auch künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN), selbst wenn wir nicht nochmals gesondert ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nehmen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Angebote

sind grundsätzlich schriftlich, kostenlos und unverbindlich an uns abzugeben.

§ 3 Bestellungen, Zustandekommen von Verträgen

1. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erklärt der AN sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen, auch wenn die Bestätigung unter Zugrundelegung etwa entgegenstehender Verkaufsbedingungen erfolgt.
2. Bestellungen, die vom AN nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) worden sind, können durch uns widerrufen werden.
3. Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir der Abweichung ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen. Insbesondere sind wir an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
4. Änderungen des Vertragsinhaltes, insbesondere des Leistungsgegenstandes, nach Vertragsschluss sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.
5. Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, in EURO. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung handelt es sich um Festpreise, die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung beinhalten. Bei Importwaren sind sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Kosten der Wareneinfuhr im Preis enthalten. Wenn ausnahmsweise vorher keine Preise vereinbart wurden, sind diese in der Auftragsbestätigung bekanntzugeben; in diesem Fall bleibt uns die endgültige Zusage vorbehalten.

§ 4 Lieferscheine, Rechnungen

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der die in der Bestellung ausgewiesene Projektnummer und Positionsnummer sowie Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Gewicht und Menge angibt. Ware ohne Lieferschein und Ausweisung der Bestellnummer wird nicht angenommen.
2. Bei mechanisch gefertigten Teilen sind eine Zeichnung und ein entsprechendes Prüfzeugnis beizufügen. Weiterhin ist bei mechanisch gefertigten Teilen eine Lieferanten-Kennzeichnung zwingend erforderlich, welche gemeinsam erstellt wird.
3. Rechnungen sind uns getrennt von der Sendung per Post oder E-Mail an Rechnungen@laso-shl.de zu übermitteln. Sie müssen zwingend unsere Projektnummer enthalten und den genauen Versandtag angeben.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretungen

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab vollständig erbrachter Lieferung oder Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Vorbehaltlose Zahlung beinhaltet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.
2. Soweit ausnahmsweise Vorauszahlung unsererseits ausdrücklich vereinbart wird, stellt uns der AN auf seine Kosten und auf unser Anfordern in Höhe des Vorauszahlungsbetrages eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Versicherungsunternehmens, welches der Deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten.
3. Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
4. Der AN kann gegen uns bestehende Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Wir werden unsere Zustimmung erteilen, vorausgesetzt der Abtretungsempfänger stellt uns bei Offenlegung der Zession für den Fall einer irrtümlichen Zahlung an den AN von einer Inanspruchnahme frei.

§ 6 Liefer- und Leistungstermine

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist bindend. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins gefährdet ist. Diese Mitteilung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des AN zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
2. Die Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AN ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung gestattet.
3. Befindet sich der AN mit dem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt.

§ 7 Versand, Gefahrenübergang, Abnahme und Höhere Gewalt

1. Die Lieferung erfolgt an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Suhl zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Versand- und Verpackungskosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von uns keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wurde. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen.
3. Die Sendungen reisen auf Gefahr des AN. Im Falle einer werkvertraglichen Leistung ist die Abnahme der Leistung für den Gefahrübergang maßgebend.
4. Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann.

§ 8 Gewährleistung

1. Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei uns offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unsere kaufmännische Rügepflicht gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einem Monat seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erteilt wird.
2. Werden am Liefer- oder Leistungsgegenstand Mängel festgestellt, sind wir berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet insbesondere auch den Ausbau und den Einbau. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
3. Kommt der AN mit seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung in Verzug, so sind wir zum Rücktritt, zur Minderung des Preises oder zur Beschaffung von Ersatz auf Kosten des AN berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird, endet diese nach 24 Monaten seit Endabnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung.
5. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis er unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
6. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und auf Gefahr des AN zurückgesandt.

§ 9 Nutzungsrechte

1. Der AN gewährt uns das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - a. die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;
 - b. Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software und der Lieferungen und Leistungen zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - c. das Nutzungsrecht gemäß § 9.1.b an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;
 - d. verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß § 9.1.b einzuräumen;
 - e. die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
 - f. die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
 - g. das Nutzungsrecht gemäß § 9.1.f an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren zu unterlizenzieren.
2. Wir, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in § 9.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
3. Alle von uns gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des AN an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die wir zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwenden.
4. Der AN ist verpflichtet, uns rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten.

„Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die Lieferung vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open Source Software, so hat uns der AN spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen,
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,
- schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des AN noch unsere Produkte einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des AN sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z. B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der AN erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

§ 10 Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit/Hinweispflicht

Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist vertragswesentlich. Der AN verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und uns auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 11 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

§ 12 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

1. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.
2. Von uns erlangte Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

§ 13 Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
3. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 13, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 14 Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

1. Liefert der AN Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list)“ aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der AN diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese an unserem Geschäftssitz, dem des AN oder am Ort der von uns angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
2. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN uns dies spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

§ 15 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

1. Der AN hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der AN hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
2. Verletzt der AN seine Pflichten nach § 15.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 16 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 17 Benennung als Referenzkunde

Der AN verpflichtet sich, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, LASO tech Systems GmbH als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses für uns entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

§ 18 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in 98527 Suhl, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden: AG) erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
2. Angaben über die Beschaffenheit der Lieferungen ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Technischen Spezifikation.
3. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem AG unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Zeichnungen und zugehörige Unterlagen sind uns im Falle der Nichtbestellung nach getroffener Entscheidung unverzüglich zurückzusenden.
5. Vorleistungen, die im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des AG erbracht werden (z. B. Werkzeuge, Maschinenausrüstungen, etc.) stellen wir in Rechnung, auch wenn es nicht zu einer Auftragserteilung kommt.
6. Falls nicht anders angegeben, halten wir uns 28 Kalendertage an unsere Angebote, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.
7. Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

§ 3 Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Die Annullierung von Aufträgen ist nur mit unserem Einverständnis und gegen Ersatz des uns entstandenen Schadens zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, Annullierungskosten für das bearbeitete und anderweitig nicht mehr verwendbare Material sowie für bereits geleistete Konstruktionsarbeiten zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor.
3. Abrufaufträge werden grundsätzlich nur auf die Dauer von höchstens einem Jahr abgeschlossen. Werden die mit einem Abrufauftrag bestellten Waren innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so wird dieser hinfällig; in einem solchen Fall wird der Abrufauftrag von uns ohne jede weitere Nachricht gestrichen, für die bis dahin nicht abgenommenen Waren erfolgt eine Nachberechnung, welcher die Listenpreise bzw. die normalen Rabattsätze zugrunde liegen.

§ 4 Preise, Lieferbedingungen, Gefahrübergang

1. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk Suhl ("Erfüllungsort") zuzüglich Verpackung, Fracht und der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.
3. Werden nach Auftragsabschluss Bedingungen gestellt, die einen über den ausgeführten Angebotsumfang hinausgehenden Aufwand erfordern, so bleibt es uns vorbehalten, entsprechende Preisänderungen in Form von Nachtragsangeboten anzumelden.
4. Wird die Ware auf Wunsch des AG an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den AG, spätestens mit Verlassen des Werks, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den AG über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
5. Auf Wunsch des AG wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AG unbeschadet der Rechte aus § 9 entgegenzunehmen.

§ 5 Zahlung

1. In der Regel werden die Zahlungsbedingungen im Rahmen der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen gesondert bei Vertragsschluss vereinbart.
2. Sofern keine anderen Vereinbarungen vorliegen, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.
4. Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Auf unser Anfordern stellt uns der AG auf seine Kosten eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Versicherungsunternehmens, welches der Deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten.

§ 6 Lieferzeit

1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht fristgerecht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener, nicht durch uns zu vertretender Hindernisse, wie z. B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem AG baldmöglichst mitgeteilt. Sollte sich aus vorgenannten Gründen der Liefertermin oder der Montagefertigstellungstermin verschieben und zwischenzeitlich Kostensteigerungen eintreten, sind uns die entsprechenden Mehrkosten zu vergüten.
4. Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Geltendmachung von Verzugsschäden ist ausgeschlossen.
5. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AG die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 7 Abnahme

1. Die Abnahmebereitschaftsmeldung erfolgt durch uns.
2. Etwaige Kosten für Personen und/oder Sachleistungen von Abnahmebehörden jeder Art, sind in unserem Angebot nicht berücksichtigt. Diese Kosten sind vom AG zu tragen oder uns entsprechend zu vergüten.
3. Zur Erreichung der Abnahmeanforderungen des Lieferumfanges müssen die zum Anlagenbetrieb notwendigen ausgebildeten Werker und die zur Durchführung der Abnahme beigestellten Bauteile in entsprechender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen.
4. Die Anlage gilt auch als abgenommen, wenn Restmängel bei der Abnahme festgestellt wurden, welche aber den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen. Diese Restmängel werden im Abnahmeprotokoll aufgenommen und im Rahmen unserer Gewährleistung behoben.
5. Sollte die Abnahme aus nicht durch uns zu vertretenden Gründen vier Wochen nach Abnahmebereitschaftsmeldung nicht stattfinden, dann erfolgt die Bezahlung der letzten Teilzahlung nach Vorlage der Rechnung innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der AG sich vertragswidrig verhält.
2. Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der AG wird uns unverzüglich von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter schriftlich benachrichtigen.
4. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der AG bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den AG erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des AG an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den AG tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die geforderte Produktionsrate und der Zuverlässigkeitsgrad werden unter der Annahme garantiert, dass die beigestellten Anlagenkomponenten, sowie von bestimmten Quellen zu beziehenden Anlagenkomponenten in der Lage sind, den Leistungsstandard zu erreichen.
3. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen vorliegen, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrübergang.
4. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Absatz 1 BGB und § 634a Absatz 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nachbessern oder Ersatzware liefern. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
10. Rückgriffsansprüche des AG gegen uns bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des AG gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Absatz 5 entsprechend.

§ 10 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Wir unterbreiten anwendungstechnische oder andere Ratschläge nach bestem Wissen, eine Haftung gegenüber dem AG auf Schadensersatz wird damit jedoch nicht begründet. Der AG wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Lieferung in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn uns der Verwendungszweck des AG bekannt ist.
3. Dies gilt nicht, soweit wir zwingend haften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Unsere Schadensersatzverpflichtung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
5. Soweit die Haftung gemäß § 10 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
6. Die Haftung für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn und Mehrverbrauch an Material ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
7. Schadensersatzansprüche gemäß § 10 verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 9.4. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den Regelungen in § 10 nicht verbunden.

§ 11 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Leistung einer Teilmenge unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der AG die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Sofern der Eintritt unvorhergesehener, nicht durch uns zu vertretender Hindernisse (§ 6.3) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts werden wir nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Schadensersatzansprüche entstehen dem AG im Falle eines Rücktritts aus vorgenanntem Grund nicht.
3. Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund irrtümlich erfolgter Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, müssen wir ablehnen.

§ 12 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in 98527 Suhl, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Bestellbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Bestellbedingungen gelten für die gegenwärtigen und auch künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN), selbst wenn wir nicht nochmals gesondert ausdrücklich auf diese Bestellbedingungen Bezug nehmen.
2. Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Bestellungen, Zustandekommen von Verträgen

1. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erklärt der AN sein Einverständnis mit diesen Bestellbedingungen, auch wenn die Bestätigung unter Zugrundelegung etwa entgegenstehender Verkaufsbedingungen erfolgt.
2. Bestellungen, die vom AN nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) worden sind, können durch uns widerrufen werden.
3. Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir der Abweichung ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen. Insbesondere sind wir an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
4. Änderungen des Vertragsinhaltes, vor allem des Leistungsgegenstandes, nach Vertragsschluss sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.

§ 3 Leistungserbringung

1. Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird der AN das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf unseren Wunsch hin nachweisen.
2. Zur Erbringung der Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Solche Listen sind insbesondere die US Denied Persons List (DPL), die US-Warning List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List, die US Specially Designated Global Terrorists sowie die Terroristenliste der EU.
3. In der Einteilung der Arbeitszeit ist der AN frei. Er wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf unserem Gelände erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall werden wir dem AN geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Wir sind nicht befugt, den Mitarbeitern des AN im Rahmen dieses Vertrages Weisungen zu erteilen.

§ 4 Informationspflicht

Der AN wird uns, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für uns übernommenen Arbeiten unterrichten.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.
2. Der AN erhält von uns alle für die Erbringung der Leistungen aus unserer Sicht benötigten und bei uns verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem AN nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der AN Informationen für nicht ausreichend hält, wird er uns dies unverzüglich mitteilen.
3. Der AN wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird unsere Vorgaben einhalten und uns unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen. In diesem Fall finden §§ 6.3 und 6.4 Anwendung.
4. Soweit die Leistungen des AN auch die Erstellung oder Überarbeitung von Trainingsunterlagen umfassen, wird er diese nur nach Freigabe der Unterlagen durch uns im Rahmen eines Trainings verwenden.

- Die Bewerbung, das Angebot oder der Verkauf eigener Mittel, Medien, Trainingsunterlagen oder sonstiger Leistungen des AN erfolgen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 6. Change Request; Mehraufwendungen

- Wir sind berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.
- Wir teilen dem AN Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).
- Der AN informiert uns spätestens sieben Werktagen nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet uns ein Angebot zur Umsetzung. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den AN unzumutbar ist.
- Nehmen wir das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.
- Ist der AN der Auffassung, dass unsere Weisungen oder andere durch uns zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung haben, oder hält der AN Änderungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er uns dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden §§ 6.3 und 6.4 Anwendung, wobei das Angebot zeitgleich mit der Anzeige zu unterbreiten ist.
- Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß § 6.4 vereinbart wurde.

§ 7 Abnahme von Werkleistungen und Mängelhaftung

- Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den AN einer Abnahmeprüfung unterzogen. Nach Beendigung der Abnahmeprüfung werden wir schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
- Sollte sich ergeben, dass Leistungen des AN mit Mängeln behaftet sind, wird der AN diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach unserer Wahl seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen.
- Kommt der AN mit seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung in Verzug, so sind wir zum Rücktritt, zur Minderung des Preises oder zur Beschaffung von Ersatz auf Kosten des AN berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird, endet diese nach 24 Monaten seit Endabnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung.
- Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis er unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Reisekosten

- Sofern vorab vereinbart, werden Reise- und Übernachtungskosten erstattet, wenn Mitarbeiter des AN, nach unserer vorherigen schriftlich oder per E-Mail erteilten Zustimmung zur Übernahme der Kosten, Reisen unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:
Bahn: 2. Klasse
Flugzeug: Economy Class
Kilometergeld: Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden
Übernachtungspauschale: Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder, in Abstimmung mit dem Projektleiter, gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten.
- Der AN wird jeweils vor Reiseantritt die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) mit uns abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird.

§ 9 Rechnungen

1. Der AN wird uns für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen übermitteln, in denen die ggf. berechneten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert ausgewiesen sind und von uns unterzeichnete Leistungsnachweise in Kopie beigefügt sind. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie ggf. die Abführung der Umsatzsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem AN. Sofern bei den vom AN erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung auf diesen Umstand durch die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse-Charge“ hin.
2. Rechnungen sind uns per Post oder E-Mail an Rechnungen@laso-shl.de zu übermitteln. Sie müssen zwingend unsere Projektnummer sowie Positionsnummern enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die von uns gegengezeichneten Stundennachweise der Rechnung beizufügen.

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretungen

1. Als Vergütung für seine Leistungen und die uns gemäß nachstehendem § 12 eingeräumten Rechte entrichten wir an den AN, nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.
2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab vollständig erbrachter Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Vorbehaltlose Zahlung beinhaltet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.
3. Soweit ausnahmsweise Vorauszahlung unsererseits ausdrücklich vereinbart wird, stellt uns der AN auf seine Kosten und auf unser Anfordern in Höhe des Vorauszahlungsbetrages eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Versicherungsunternehmens, welches der Deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten.
4. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus.
5. Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Der AN kann gegen uns bestehende Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Wir werden unsere Zustimmung erteilen, vorausgesetzt der Abtretungsempfänger stellt uns bei Offenlegung der Zession für den Fall einer irrtümlichen Zahlung an den AN von einer Inanspruchnahme frei.

§ 11 Leistungstermine

1. Der in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist bindend. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung des vereinbarten Leistungstermins gefährdet ist.
2. Die Erbringung von Teilleistungen durch den AN ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung gestattet.
3. Befindet sich der AN mit dem Leistungstermin in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages.
4. Bei einer vom AN verschuldeten Überschreitung von verbindlichen Zwischenterminen (Vertragsfristen) sind Bemessungsgrundlage die bis zum Zeitpunkt des Zwischentermins zu erbringenden Leistungen des AN. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenterminen sind auf eine Vertragsstrafe für die Überschreitung des Endtermins anzurechnen.
5. Kommt der AN bezüglich eines Fixtermins in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der für diesen Termin vereinbarten Auftragssumme zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe entbinden nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
7. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt.

§ 12 Nutzungsrechte

1. Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, unser Eigentum. Der AN wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für uns verwahren. Uns steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von uns bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
2. Soweit wir und/oder ein Dritter, der mit uns in vertraglicher Beziehung steht, beim AN entwickelte oder erworbene Methoden, Verfahren, Managementwerkzeuge, Konzepte, Ideen und sonstiges Know-how benötigen („Background Know-How“), um die Ergebnisse nutzen zu können, räumt uns der AN ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an dem Background Know-How ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst.
3. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, sind wir berechtigt, hierauf nach unserem freien Ermessen und auf unseren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird uns der AN bei der Anmeldung unterstützen; der AN wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch uns behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören uns.
4. Der AN verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Ergebnisse.
5. Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken auf uns übertragen werden, ohne dass uns hieraus Kosten entstehen.
6. Der AN wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von § 3.1 bedient, vertraglich sicherstellen, dass uns die Rechte nach §§ 12.1 und 12.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem AN und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird uns der AN alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und uns insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.
7. Der AN verpflichtet sich, dass seine Leistungen keine Open Source Software oder nur solche enthält, deren Verwendung zuvor schriftlich von uns freigegeben wurde.

„Open Source Software“ im Sinn dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung („offene Lizenzbedingungen“) überlassen wird. Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielhaft die folgenden Lizenzbedingungen: GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License oder MIT License. Ersucht der AN um Einverständnis zur Verwendung von Open Source Software, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der offenen Lizenzbedingungen verpflichtet, - uns den Source Code der freizugebenden Open Source Software zur Verfügung zu stellen, und - eine Auflistung sämtlicher zu verwendender Open Source Software Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyright-Notices zu überlassen.

§ 13 Materialbereitstellungen, Informationen und Unterlagen

1. Materialbereitstellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist ausschließlich für die Bearbeitung unserer Aufträge zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten, wobei dieser auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung und Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt ausschließlich für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so besteht die Einigkeit, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Der AN wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit

1. Der AN wird die Ergebnisse wie auch die ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über uns erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach § 3.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder wir im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt haben. Der AN wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen.
2. Der AN wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT Systeme vor Programmen mit Schadensfunktion (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um von uns erhaltene Informationen und die für uns erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen.
3. Soweit der AN bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird er die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und uns ermöglichen, uns über deren Einhaltung zu informieren. Der AN wird seine Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter nach § 5 BDSG schriftlich verpflichten.
4. Soweit der AN Leistungen auf unserem Betriebsgelände erbringt oder Zugriff auf unsere IT Systeme hat, gilt ergänzend die in diesem Fall beigefügte Policy „Regelungen für Geschäftspartner von LASO tech Systems GmbH“.
5. Der AN wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von § 3.1 bedient, eine dieser § 14 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 15 Stornierung, Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung

1. Einen Auftrag, der die Erbringung von Trainingsleistungen beinhaltet, können wir ganz oder teilweise bis 14 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin kostenlos stornieren. Erfolgt eine Stornierung erst später, hat der AN einen Anspruch auf den Ersatz der ihm daraus entstandenen Aufwendungen, der jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Auftragssumme für die stornierte Leistung beschränkt ist.
2. Wir sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. In einem solchen Fall werden wir die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar daraus resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen erstatten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt für uns insbesondere vor, wenn der AN die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall können wir die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bisher erbrachte Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

§ 16 Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich unter Einhaltung von § 3.1 bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern.
2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Er verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer überdies, ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, insbesondere zu Lohnsteuer, Sozialversicherung, Mindestentgelt und Aufenthaltsrecht einzuhalten.
3. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 16, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 17 Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

1. Liefert der AN Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list)“ aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der AN diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese an unserem Geschäftssitz, dem des AN oder am Ort der von uns angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
2. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN uns dies spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

§ 18 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

1. Der AN hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der AN hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
2. Verletzt der AN seine Pflichten nach § 18.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 19 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 20 Benennung als Referenzkunde

Der AN verpflichtet sich, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, LASO tech Systems GmbH als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses für uns entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

§ 21 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in 98527 Suhl, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Bestellbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Bestellbedingungen gelten für die gegenwärtigen und auch künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN), selbst wenn wir nicht nochmals gesondert ausdrücklich auf diese Bestellbedingungen Bezug nehmen.
2. Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Bestellungen, Zustandekommen von Verträgen

1. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erklärt der AN sein Einverständnis mit diesen Bestellbedingungen, auch wenn die Bestätigung unter Zugrundelegung etwa entgegenstehender Verkaufsbedingungen erfolgt.
2. Bestellungen, die vom AN nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) worden sind, können durch uns widerrufen werden.
3. Bei Abweichung der Auftragsbestätigung von der Bestellung kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir der Abweichung ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen. Insbesondere sind wir an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
4. Änderungen des Vertragsinhaltes, vor allem des Leistungsgegenstandes, nach Vertragsschluss sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.

§ 3 Leistungserbringung

1. Der AN erbringt die ihm obliegenden Leistungen persönlich. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
2. Zur Erteilung arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Weisungen an den AN sind wir nicht berechtigt.
3. In der Zeiteinteilung seiner Tätigkeit, Bestimmung des Ortes und der Art der Durchführung der Leistungen ist der AN unter Berücksichtigung sachlicher Notwendigkeit und vereinbarter Termine frei. Die Tätigkeit durch den AN erfolgt insoweit selbständig und unabhängig von der Tätigkeit unseres Unternehmens.
4. Der AN wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf unserem Gelände erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall werden wir dem AN geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
5. Durch die Erbringung der Leistungen entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen uns und dem AN, selbst wenn er in unseren Räumen tätig wird.

§ 4 Informationspflicht

Der AN wird uns, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für uns übernommenen Arbeiten unterrichten.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1. Dem AN werden die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen sowie Änderungswünsche hierzu ausschließlich über den benannten Ansprechpartner übermittelt.
2. Der AN erhält von uns alle für die Erbringung der Leistungen aus unserer Sicht benötigten und bei uns verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem AN nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der AN Informationen für nicht ausreichend hält, wird er uns dies unverzüglich mitteilen.
3. Der AN wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird unsere Vorgaben etwa zu Terminologie und Layout einhalten. Soweit die Leistungen des AN auch die Erstellung oder Überarbeitung von Trainingsunterlagen umfassen, wird er diese nur nach Freigabe der Unterlagen durch uns im Rahmen eines Trainings verwenden.
4. Die Bewerbung, das Angebot oder der Verkauf eigener Mittel, Medien, Trainingsunterlagen oder sonstiger Leistungen des AN erfolgen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 6 Abnahme von Werkleistungen und Mängelhaftung

1. Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den AN einer Abnahmeprüfung unterzogen. Nach Beendigung der Abnahmeprüfung werden wir schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
2. Sollte sich ergeben, dass Leistungen des AN mit Mängeln behaftet sind, wird der AN diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach unserer Wahl seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen.
3. Kommt der AN mit seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung in Verzug, so sind wir zum Rücktritt, zur Minderung des Preises oder zur Beschaffung von Ersatz auf Kosten des AN berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird, endet diese nach 24 Monaten seit Endabnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung.
5. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis er unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
6. Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Reisekosten

1. Sofern vorab vereinbart, werden Reise- und Übernachtungskosten erstattet, wenn der AN nach unserer vorherigen schriftlich oder per E-Mail erteilten Zustimmung zur Übernahme der Kosten Reisen unternimmt. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:
Bahn: 2. Klasse
Flugzeug: Economy Class
Kilometergeld: Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden
Übernachtungspauschale: Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten
2. Der AN wird jeweils vor Reiseantritt die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) mit uns abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird.

§ 8 Vergütung

1. Als Vergütung für seine Leistungen und die uns gemäß nachstehendem § 12 eingeräumten Rechte entrichten wir an den AN, nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.
2. Ist der AN der Ansicht, dass Auftragskonkretisierungen oder Änderungswünsche nach § 5.1 oder andere durch uns zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, so wird er uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der AN keine Erhöhung der Vergütung beanspruchen.

§ 9 Rechnungen

1. Der AN wird uns für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen übermitteln, in denen die ggf. berechneten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert ausgewiesen sind und von uns unterzeichnete Leistungsnachweise in Kopie beigefügt sind. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie ggf. die Abführung der Umsatzsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem AN. Sofern bei den vom AN erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung auf diesen Umstand durch die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse-Charge“ hin.
2. Rechnungen sind uns per Post oder E-Mail an Rechnungen@laso-shl.de zu übermitteln. Sie müssen zwingend unsere Projektnummer sowie Positionsnummern enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die von uns gegengezeichneten Stundennachweise der Rechnung beizufügen.

§ 10 Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretungen

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab vollständig erbrachter Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Vorbehaltlose Zahlung beinhaltet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.
2. Soweit ausnahmsweise Vorauszahlung unsererseits ausdrücklich vereinbart wird, stellt uns der AN auf seine Kosten und auf unser Anfordern in Höhe des Vorauszahlungsbetrages eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Versicherungsunternehmens, welches der Deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten.
3. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus.
4. Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Der AN kann gegen uns bestehende Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Wir werden unsere Zustimmung erteilen, vorausgesetzt der Abtretungsempfänger stellt uns bei Offenlegung der Zession für den Fall einer irrtümlichen Zahlung an den AN von einer Inanspruchnahme frei.

§ 11 Leistungstermine

1. Der in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist bindend. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung des vereinbarten Leistungstermins gefährdet ist.
2. Die Erbringung von Teilleistungen durch den AN ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung gestattet.
3. Befindet sich der AN mit dem Leistungstermin in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages.
4. Bei einer vom AN verschuldeten Überschreitung von verbindlichen Zwischenterminen (Vertragsfristen) sind Bemessungsgrundlage die bis zum Zeitpunkt des Zwischentermins zu erbringenden Leistungen des AN. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenterminen sind auf eine Vertragsstrafe für die Überschreitung des Endtermins anzurechnen.
5. Kommt der AN bezüglich eines Fixtermins in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der für diesen Termin vereinbarten Auftragssumme zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe entbinden nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
7. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt.

§ 12 Nutzungsrechte

1. Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, unser Eigentum. Der AN wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für uns verwahren. Uns steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von uns bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
2. Soweit wir und/oder ein Dritter, der mit uns in vertraglicher Beziehung steht, beim AN entwickelte oder erworbene Methoden, Verfahren, Managementwerkzeuge, Konzepte, Ideen und sonstiges Know-how benötigen („Background Know-How“), um die Ergebnisse nutzen zu können, räumt uns der AN ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an dem Background Know-How ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst.
3. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, sind wir berechtigt, hierauf nach unserem freien Ermessen und auf unseren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird uns der AN bei der Anmeldung unterstützen; der AN wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch uns behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören uns.
4. Der AN verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Ergebnisse.
5. Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken auf uns übertragen werden, ohne dass uns hieraus Kosten entstehen.

6. Der AN wird, soweit er sich bei der Erbringung von Leistungen, unter Einhaltung von § 3.1, Dritter bedient, vertraglich sicherstellen, dass uns die Rechte nach diesem § 12 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem AN und den Dritten berührt werden.
7. Der AN verpflichtet sich, dass seine Leistungen keine Open Source Software oder nur solche enthält, deren Verwendung zuvor schriftlich von uns freigegeben wurde.

„Open Source Software“ im Sinn dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung („offene Lizenzbedingungen“) überlassen wird. Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielhaft die folgenden Lizenzbedingungen: GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License oder MIT License.

Ersucht der AN um Einverständnis zur Verwendung von Open Source Software, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der offenen Lizenzbedingungen verpflichtet, - uns den Source Code der freizugebenden Open Source Software zur Verfügung zu stellen, und - eine Auflistung sämtlicher zu verwendender Open Source Software Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyright-Notices zu überlassen.

§ 13 Materialbereitstellungen, Informationen und Unterlagen

1. Materialbereitstellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist ausschließlich für die Bearbeitung unserer Aufträge zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten, wobei dieser auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung und Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt ausschließlich für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so besteht die Einigkeit, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Der AN wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit

1. Der AN wird die Ergebnisse wie auch die ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über uns erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach § 3.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder wir im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt haben. Der AN wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen.
2. Der AN wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT Systeme vor Programmen mit Schadensfunktion (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um von uns erhaltene Informationen und die für uns erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen.
3. Soweit der AN bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird er die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und uns ermöglichen, uns über deren Einhaltung zu informieren.
4. Soweit der AN Leistungen auf unserem Betriebsgelände erbringt oder Zugriff auf unsere IT Systeme hat, gilt ergänzend die in diesem Fall beigefügte Policy „Regelungen für Geschäftspartner von LASO tech Systems GmbH“.
5. Der AN wird diejenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von § 3.1 bedient, eine dieser § 14 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 15 Stornierung, Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung

1. Einen Auftrag, der die Erbringung von Trainingsleistungen beinhaltet, können wir ganz oder teilweise bis 14 Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin kostenlos stornieren. Erfolgt eine Stornierung erst später, hat der AN einen Anspruch auf den Ersatz der ihm daraus entstandenen Aufwendungen, der jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Auftragssumme für die stornierte Leistung beschränkt ist.
2. Wir sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. In einem solchen Fall werden wir die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar daraus resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen erstatten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt für uns insbesondere vor, wenn der AN die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall können wir die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bisher erbrachte Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

§ 16 Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung beteiligen.
2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Er verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer überdies, ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, insbesondere zu Lohnsteuer, Sozialversicherung, Mindestentgelt und Aufenthaltsrecht einzuhalten.
3. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 16, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 17 Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

1. Liefert der AN Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list)“ aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der AN diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese an unserem Geschäftssitz, dem des AN oder am Ort der von uns angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
2. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN uns dies spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

§ 18 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

1. Der AN hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der AN hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
2. Verletzt der AN seine Pflichten nach § 18.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 19 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 20 Benennung als Referenzkunde

Der AN verpflichtet sich, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, LASO tech Systems GmbH als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses für uns entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

§ 21 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in 98527 Suhl, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.